

Heimreglement Hausordnung Tarifordnung

Zweckverband Pflege & Betreuung
Mittleres Tösstal

der Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg, Zell

Heimreglement

Auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb von Alters- und Pflegeheimen" erlässt die Betriebskommission ein Heimreglement.

1. Aufgabe der Pflegezentren

- Die Heime mit ihren für diese Aufgabe geeigneten Gebäuden, Einrichtungen und Mitarbeitenden ermöglichen selbständigen, behinderten und pflegebedürftigen Personen ein Zuhause.
- In dieser Gemeinschaft dürfen sich Bewohnerinnen und Bewohner (inskünftig genannt: Bewohner) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inskünftig genannt: Mitarbeiter) getragen und geachtet fühlen, wobei den Bewohnern soweit in dieser Gemeinschaft möglich, die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise gestattet werden soll.
- Mit gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfeleistung und allen erforderlichen Dienstleistungen wird die Bewahrung der Menschenwürde auf der Basis der Menschenrechte (vor allem in konfessioneller und politischer Neutralität) von allen respektiert.

2. Die Leitung und die Mitarbeitenden

- Der Geschäftsführung obliegt die Gesamtleitung der Pflegezentren.
- Die Geschäftsführung schliesst die Pensionsverträge ab.
- Die Betriebskommission wählt einen Heimarzt, der das Pflegezentrum in medizinischen Fragen unterstützt. Alle Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht.

3. Aufnahmebedingungen

- Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Die Pflegezentren stehen grundsätzlich allen Personen offen, wobei Bewohner der Verbandsgemeinden Vorrang haben.
- Die Bewohner haben dafür zu sorgen, dass die Renten (AHV, IV, Pensionsgelder, usw.) auf ein Bankkonto, auf ihren Namen lautend, angewiesen werden.
- Die Bewohner behalten nach dem Eintritt in das Pflegezentrum ihren bisherigen Wohnsitz mit allen Rechten und Pflichten bei, müssen aber die Adressänderung der Gemeindeverwaltung in Turbenthal, resp. Zell mitteilen.
- Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die Person oder dessen Vertreter innert 10 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der Betriebskommission Rekurs erheben. Die Betriebskommission entscheidet endgültig.

4. Pflegezentrumvertrag

Zwischen der Geschäftsführung und dem Bewohner wird vor seinem Eintritt ein Heimvertrag abgeschlossen, der das Vertragsverhältnis im Rahmen des Heimreglements, der Tarifordnung und allfälliger weiterer Verordnungen regelt.

5. Unterkunft

Jeder Bewohner hat ein Einzelzimmer oder sein eigenes Bett in einem Doppelzimmer. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers oder Bettes. Beim Vorliegen wichtiger Gründe, kann die Geschäftsführung einen Zimmerwechsel bewilligen oder anordnen.

6. Arztwahl

Die Wahl des Arztes ist frei, sofern der Bewohner selber für die Verbindung zum Arzt aufkommen kann. Sobald das Pflegezentrum dem Bewohner die Verbindung zum Arzt abnehmen muss, kann die Geschäftsführung den Wechsel zum Heimarzt verlangen. Für die ärztlichen Leistungen stellt der Arzt direkt Rechnung. Diese Kosten können grösstenteils über die persönliche Krankenkasse abgerechnet werden.

7. Versicherungen

Die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Bewohner. Das Pflegezentrum übernimmt für private Gegenstände und Wertsachen keine Haftung.

Hausordnung

1. Haus und Unterkunft

- Jeder Bewohner erhält auf speziellen Wunsch, seinen Badge für die ihm zur Nutzung anvertrauten Räume und Schränke, soweit der Gesundheitszustand dies erlaubt.
- Die Bewohner können jederzeit Besuch empfangen, jedoch kann die Geschäftsführung, in Ausnahmefällen, die Besuchszeit einschränken.
- Gäste sind im Pflegezentrum willkommen, insbesondere in der Cafeteria, bei Voranmeldung zum gemeinsamen Essen.
- Wöchentlich werden die Zimmer durch Mitarbeitende gründlich gereinigt.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- Alle Wäsche- und Kleidungsstücke werden mit dem Namen und Vornamen gekennzeichnet.

- Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, in den Zimmern offenes Feuer zu entfachen (z.B. Kerzen etc.) und brandgefährliche Elektroapparate zu gebrauchen (Heizöfen, Strahler, Bügeleisen, Tauchsieder etc.).
- Die Geschäftsführung bezeichnet diejenigen Räume, in denen das Rauchen gestattet ist.
- Alle Bewohner helfen mit beim Sparen von Energie.

2. Allgemeine Einrichtungen

- Vom Pflegezentrum werden verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen angeboten, wie begrenzte Möglichkeiten der Mitarbeit, Handarbeiten, Vorlesen, Singen, Dia-, Film- und andere Vorträge, Besprechungen, Konzerte, Andachten, Feiern, Theater, Altersturnen, Ausflüge, usw.
- Die Teilnahme an diesen gemeinsamen Aktivitäten ist freiwillig. Wir möchten die Bewohner aber ermuntern, daran teilzunehmen.
- Das Pflegezentrum führt eine Cafeteria, welche den Bewohnern, Besuchern und anderen Gästen offensteht.

3. Abwesenheit

- Die Abwesenheit von mehr als einem halben Tag sowie das Wegbleiben beim Essen oder über Nacht, ist der Schichtleitung rechtzeitig zu melden.

4. Verhältnis zu den Mitarbeitenden

- Die Angestellten dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht für spezielle Dienste in Anspruch genommen werden.
- Die Bewohner und die Besucher sind gebeten, der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden keine Trinkgelder oder Geschenke zur persönlichen Verwendung abzugeben.
- Allfällige Gaben kommen einer gemeinsamen Mitarbeiterkasse zu Gute. Die Verwendung bleibt den Mitarbeitern überlassen.
- Ausser in Notfällen dürfen die Mitarbeiter die Zimmer der Bewohner nur mit deren Einwilligung betreten.
- Die Angestellten dürfen bei Testamentserrichtungen nicht beigezogen werden.

5. Beschwerden

Beschwerden über die Geschäftsführung sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Betriebskommission zu richten.

Tarifordnung

1. Einstufung

Die Leistungen für die Pflege und Betreuung werden nach dem BESA System erfasst. Die Einstufung erfolgt mindestens zweimal jährlich. Eine neue Einstufung wird sofort vorgenommen, wenn eine bleibende Veränderung eintritt und kann rückwirkend verrechnet werden. Die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Krankenkassenverband müssen berücksichtigt werden.

2. Abwesenheit

Ist der Bewohner mehr als ein Tag vom Pflegezentrum abwesend, so wird für die Dauer der Abwesenheit eine Entschädigung von CHF 10.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung erstattet.

3. Leistungsumfang

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegezentrum setzen sich zusammen aus Kosten für die Hotellerie (Heimtaxe), den Pflegekosten (KVG- und Nicht-KVG-Leistungen) und den Kosten für private Auslagen.

Der Bewohner, respektive die Vertreterin oder der Vertreter leisten mit der Unterzeichnung des Vertrages Kostengutsprache für alle aus diesem Vertrag entstehenden finanziellen Verpflichtungen.

Die zur Verrechnung gelangenden Tarife für die Kosten des Aufenthaltes sind in der Tarifordnung festgelegt. Diese ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages. Tarifänderungen werden jeweils rechtzeitig in schriftlicher Form mitgeteilt.

In den Kosten der Hotellerie (Heimtaxe) sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft
- Vollpension
- Besorgen der Bett- und Frottierwäsche, Servietten, usw.
- Besorgen der privaten Wäsche (ausser chemische Reinigung)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Gebäudenebenkosten
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Gartenunterhalt

In den Kosten für die Pflege sind folgende Leistungen inbegriffen:

- die KVG-pflichtigen Leistungen gemäss den Abmachungen mit Santésuisse bzw. gemäss der Tariffestsetzung des Regierungsrates des Kantons Zürich
- die nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KVG) nicht erfasst werden kann. Dieser wird nach Aufwand verrechnet und auf der Pensionsrechnung separat ausgewiesen

Die Leistungen für die Pflege werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt. Die Krankenversicherungen vergüten einen Anteil an die Pflegekosten.

Unter private Auslagen fallen, unter anderem:

- Flicker der persönlichen Wäsche
- Zimmerservice aus Komfortgründen, der über das übliche Mass hinausgeht
- Fahrdienste zum Arzt oder zur Therapie
- Medizinische Hilfsmittel
- Zahnarzt
- Coiffeur, Podologie

Weitere Leistungen gem. Aufwand und Absprache

4. Vertragsauflösung

Bei der Auflösung des Heimvertrags wird eine Austrittspauschale verrechnet (Reinigung von Zimmer und Mobiliar, kleinere Ausbesserungen im Zimmer, administrative Arbeiten). Grobe Beschädigungen und übermässige Beanspruchung von Bewohnerzimmer, dessen Zubehör und Mobiliar werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Ferienaufenthalt

Feriengäste bezahlen die der notwendigen Pflege entsprechenden Taxen plus einen Zuschlag von 10 % auf die Heimtaxe.

Diese Bestimmungen wurden durch Beschluss der Pflegezentrumskommission auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorherigen Fassungen.

Betriebskommission Pflegezentren Mittleres Tösstal

Ein Betrieb von:

Mittleres Tösstal
Pflege & Betreuung

Pflegezentrum Lindehus
Pflegezentrum im Spiegel

Lindenweg 2
Im Spiegel 5

8488 Turbenthal
8486 Rikon im Tösstal

Tel. 052 397 06 70
Tel. 052 397 07 70

info@pflegezentren-toesstal.ch
www.pflegezentren-toesstal.ch